



Nr. 162	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Seußen; Ausführungsanordnung	Seite 149	Nr. 167	Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.; Haus- und Straßensammlung 2019	Seite 152
Nr. 163	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Seußen; Information für Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung	Seite 150	Nr. 168	Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe; Haushaltssatzung für 2019	Seite 153
Nr. 164	Bayer. Bauordnung; Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage, Gemarkung Grün	Seite 151	Nr. 169	Arzberg – Vollzug des Baurechts; Auffüllung Seußen; Änderung Flächennutzungsplan im Bereich der Flurnummer 588 Gemarkung Seußen	Seite 153
Nr. 165	Stadt Marktleuthen; Haushaltssatzung für 2019	Seite 151			
Nr. 166	Stadt Schönwald; Bodenrichtwerte mit Stand vom 31.12.2018	Seite 152			

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Gz. B-A 7566

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Arzberg und der Märkte Schirnding und Thiersheim

Dorferneuerung Seußen Stadt Arzberg, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Ausführungsanordnung

In der Dorferneuerung Seußen wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01.10.2019 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungs-gesetz –FlurbG–).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** einge-

Nr. 162 legt werden. Der Widerspruch ist schriftlich **oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

einzu legen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-ofr.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am 01.10.2019 über. Die alten Grundstücke sind entsprechend zu räumen.

Wird der Besitz nicht termingemäß aufgegeben, so kann der Besitzübergang mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, Bodentalertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Sträucher und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Landschafts-, Natur- oder Vogelschutzes, der Landschaftspflege oder anderer landeskultureller Belange geboten ist, haben die neuen Eigentümer zu übernehmen.

Im Flurbereinigungsgebiet befindliche Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Anlagen der Deutschen Telekom AG) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.

Hinweise

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen. Die Vertragsteile können eine abweichende Regelung treffen (§ 70 FlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung von Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG, Art. 2 Abs. 1 AGFlurbG).

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>).

Hinweis

Förderanträge für private Maßnahmen in der Dorferneuerung können längstens bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes, das ist der Ablauf des 01.10.2019, beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg gestellt werden.

Bamberg, 02.09.2019,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Lothar Winkler, Ltd. Baudirektor

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Dorferneuerung Seußen
Stadt Arzberg, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Bamberg, den 09.09.2019

Information

Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung

Ende der Antragsfrist

Sehr geehrte Teilnehmerin,
sehr geehrter Teilnehmer,

die Dorferneuerung leistet einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung des ländlichen Raumes. Neben den öffentlichen Maßnahmen sind vor allem auch die Maßnahmen **privater Haus- und Grundeigentümer** von großer Bedeutung. Dadurch wird das Ortsbild attraktiver gestaltet und die Lebens- und Wohnverhältnisse werden verbessert.

In der Dorferneuerung Seußen wurde die Ausführungsanordnung erlassen.

Der neue Rechtszustand tritt demnach mit dem 01.10.2019 ein.

Nach den aktuellen Dorferneuerungsrichtlinien können noch **bis zu diesem Termin** Anträge auf Förderung privater Baumaßnahmen gestellt werden.

Die neu zu beantragenden Baumaßnahmen müssen bis zum 01.10.2022 nicht nur fertig gestellt sein, sondern auch der Nachweis der Verwendung, d.h. die Zusammenstellung der Handwerker- und Baurechnungen (Datum des Eingangsstempels) beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken vorliegen.

Auskünfte hierzu erteilen Ihnen:

1. Der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft Seußen,
Herr Alexander Schmiechen, Telefon 0951/837-393
2. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken,
Sachgebiet F3 Dorferneuerung,
Herr Thomas Kühnlein, Telefon 0951/837-438

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Mahler, Techn. Oberinspektor

Gz: 41-288/2019

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -**

Bauantrag **Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage**

Grundstück **Fl. Nr. 3132/1
Gemarkung Grün**

Bauherr **Carina Hofweller und Anthony Hofweller
Konrad-Adenauer-Ring 93,95632 Wunsiedel**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 03.09.2019 unter dem Aktenzeichen 41 – 288/2019 folgenden Bescheid erlassen:

I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

I. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim**

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390)

wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 03.09.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr, 165

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marktleuthen für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Marktleuthen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.529.350 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.415.740 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 776.500 € festgesetzt.

Nr. 166

- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes (EBR) Stadtwerke wird auf 1.024.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des EBR Stadtwerke werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 920.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des EBR Stadtwerke wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderlichen Genehmigungen zu § 2 Abs. 1 und 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 21. August 2019 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Marktleuthen öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Marktleuthen, 22. August 2019,

Stadt Marktleuthen;
gez. Leupold, Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Gutachterausschussverordnung; Übersicht der Bodenrichtwerte mit Stand vom 31.12.2019

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung vom 08.05.2019 die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand vom 31.12.2018 ermittelt.

Das Verzeichnis der Richtwerte liegt in der Stadt Schönwald in der Zeit vom

11.09.2019 bis 11.10.2019

im Rathaus, Zimmer 12, öffentlich aus.

Jedermann ist gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB berechtigt, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

Schönwald, 06.09.2019,

Stadt Schönwald;
gez. Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 167

VOLKSBUND DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e.V. - Bezirksverband Oberfranken -

AUFRUF zur Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung 2019 für unsere Kriegsgräber vom 18. Oktober bis 3. November (Kernsammelungszeitraum)

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

- wurde 1919 als einer der ersten Bürgerinitiativen in unserem Land gegründet
- betreut 832 Kriegsgräberstätten in 46 Staaten mit etwa 2,7 Millionen Kriegstoten
- pflegt ganz überwiegend die Gräber von deutschen Soldaten, aber auch von Kriegsgefangenen, zivilen Opfern des Luftkrieges, von Flucht, Vertreibung, Zwangsarbeit und Deportation
- hat seit dem Fall des „Eisernen Vorhanges“ in Ost- und Südosteuropa bisher über 934.000 Gefallene geborgen und würdig bestattet, wo immer möglich identifiziert, Schicksale nach Jahrzehnten der Ungewissheit geklärt und die Familien verständigt
- setzt die Suche nach deutschen Gefallenen kontinuierlich fort
- bietet Angehörigen- und Bildungsreisen zu den Kriegsgräberstätten an
- gestaltet den Volkstrauertag in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Pfarreien und Verbänden als Tag des Gedenkens, der Mahnung und Erinnerung
- ermöglicht jährlich Tausenden junger Menschen in rund 50 internationalen Jugendbegegnungen und Workcamps sowie in seinen vier Jugendbegegnungsstätten, Kriegsgräberstätten als „Lernort der Geschichte“ zu erfahren und zu begreifen

**Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende.
Wir danken Ihnen dafür!**

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	194.650 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	169.600 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 7. August 2019 Nr. 20 – 9413 erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Schirnding, 9. August 2019,

Zweckverband zur Wasserversorgung der Arzberger Gruppe;
gez. Fleischer, Zweckverbandsvorsitzende

Nr. 169

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Arzberg; Auffüllung Seußen; Frühzeitige Auslegung des Planentwurfs für die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Flurnummer 588 Gemarkung Seußen

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Beschluss zur Änderung des gültigen Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Der zu ändernde Bereich wird, entsprechend der zukünftig beabsichtigten Nutzung, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bereich, in dem Auffüllung in größerem Umfang geplant sind, wird als Fläche für Auffüllungen gekennzeichnet.

Räumliche Abgrenzung des Plangebietes

Der vorgesehene Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 7,9 ha und betrifft das Grundstück Flur-Nr. 588 der Gemarkung Seußen.

Ziele und Zwecke der Planung

Der Eigentümer beabsichtigt, Teilbereiche des Grundstücks aufzufüllen, um die natürliche Hangneigung deutlich zu reduzieren und die Bewirtschaftbarkeit der Flächen zu verbessern.

Verfügbare umweltbezogenen Informationen

Umweltbericht zu den Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima/Klimawandel/Luft, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Landschafts- / Ortsbild, Mensch / Kultur- und Sachgüter.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 3 Abs. 1 des BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Hierfür und für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB kann der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung (Fassung 30.07.2019) einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

07.10.2019 bis 08.11.2019

im Stadtbauamt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) eingesehen werden. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit

zur mündlichen und schriftlichen Äußerung sowie zur Erörterung.

Die Unterlagen stehen auch auf der Homepage der Stadt Arzberg als pdf-Download zur Verfügung.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Arzberg, 02.09.2019,

Stadt Arzberg;
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister